



SATZUNG

des Harmonika-Clubs 1933 Mannheim-Feudenheim

§ 1 Name: Der im Jahre 1933 gegründete Club trägt den Namen: *Harmonika-Club 1933 Mannheim-Feudenheim*

§ 2 Sitz: Sitz des Clubs: Mannheim-Feudenheim

§ 3 Rechtsform: Der Club ist organisiert in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Aufgabenstellung und Zweck

- I. Der Club bezweckt die Pflege der Harmonikamusik. Seine Aufgabe sieht er in der Verbreitung überkommener und zeitgenössischer Spielliteratur als Beitrag zum kulturellen Leben.
- II. Im Rahmen dieser Ziele veranstaltet und beteiligt sich der Club an Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen.
- III. Ein besonderes Anliegen des Clubs ist die Betreuung und Förderung seiner Jugendlichen. Dieser Aufgabe widmet er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- IV. Der Club ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.
- V. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Bundesorganisation: Der Club ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V., Trossingen.

§ 7 Mitglieder

Der Club setzt sich zusammen aus:

- I. Aktiven Mitgliedern a) Stimmberechtigte
- II. Passiven Mitgliedern b) Jugendliche unter 16 Jahren, nicht stimmberechtigt
- III. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorständen oder Ehrenvorsitzenden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft: Über die Aufnahme als Mitglied nach § 7 entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung. Bei Ablehnung des Antrags kann die Generalversammlung über die Aufnahme entscheiden.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die innerhalb des Vereins irgendein Instrument spielen, sei es im Einzel- oder Gruppenunterricht oder in einem Orchester.

- I. Die passiven Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Clubs, ohne selbst aktiv mitzuwirken.
- II. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand ernannt. Ernannt werden können nur Mitglieder, Vorstände oder Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- I. Aktive und passive Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht zur Stimmabgabe und zur Einbringung von Anträgen in der Generalversammlung, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Jugendliche unter 16 Jahren haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Zur Wahrung ihrer Interessen soll deshalb ein Elternteil passives Mitglied sein.
- III. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und –vorsitzende haben dieselben Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder. Sie sind darüber hinaus von der Pflicht zur Beitragsleistung gem. § 11 befreit. Ehrenvorstände und –vorsitzende haben außerdem das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Clubs zu wahren und alles zu unterlassen, was dessen Wohl zuwiderlaufen könnte. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung zu achten.

- II. Die Mitglieder haben den festgesetzten Monatsbeitrag zu entrichten, soweit sie nicht nach dieser Satzung von dieser Pflicht befreit sind. Die Beitragsleistung hat zu Beginn des Monats im voraus zu erfolgen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen:

- a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß
- zu b) Ein freiwilliger Austritt ist jeweils zum Ende eines Monats möglich. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist bis zum fälligen Austrittstermin zu entrichten. Mit dem Tag des Austritts erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Club.
- zu c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem Aus-geschlossenen die Möglichkeit des Einspruchs zu, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen sämtliche Ansprüche gegen den Club. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei einem das Ansehen des Clubs schädigenden Verhalten, einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten oder bei Nichtbefolgung der Beschlüsse der Generalversammlung. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Club.

§ 13 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Versammlung der aktiven Mitglieder

§ 14 Der Vorstand

- I. Der Vorstand wird auf ein, höchstens zwei Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenleiter
- 2 Jugendvertreter
- Beisitzer

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Abwesende Mitglieder können von der Generalversammlung nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihr Einverständnis erklärt haben.

- II. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen aufgeteilt und die einzelnen Verantwortungsbereiche abgegrenzt werden.
- III. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er plant und gestaltet insbesondere das Jahresprogramm und entscheidet über die damit verbundenen Ausgaben.
- IV. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Dies hat im Rahmen von Vorstandssitzungen zu erfolgen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Alle Mitglieder des Vorstandes haben jeweils gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

- I. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit kein Beschluss des Vorstandes erforderlich ist. In der Generalversammlung trägt er den Rechenschaftsbericht des Vorstands vor.
- II. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Er unterstützt ihn in der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- III. Dem Schriftführer obliegt das gesamte Schriftwesen des Clubs. Er hat insbesondere die Protokolle der Generalversammlungen, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zu führen, welche von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

- IV. Der Kassenleiter verwaltet das Clubvermögen. Ihm obliegt die Einziehung der Beiträge. Er ist neben beiden Vorsitzenden bei dem jeweiligen Bankinstitut des Clubs zeichnungsberechtigt. In der Generalversammlung hat er einen Kassenbericht vorzulegen, der zuvor von einem Revisor geprüft worden sein muss.
- V. Die Jugendvertreter nehmen die Interessen der Jugendlichen im Vorstand wahr. Sie sollen darauf hinwirken, dass deren Betreuung und Förderung genügend breiter Raum gegeben wird. Sie sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den örtlichen Jugendorganisationen Fühlung halten.
- VI. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach den zu erwartenden Anforderungen der kommenden Amtszeit des Vorstandes. Sie soll die Anzahl von vier nicht übersteigen. Die Beisitzer haben die Aufgabe, die beiden Vorsitzenden durch ihre Mithilfe zu entlasten. In diesem Rahmen können ihnen bestimmte Sachbereiche übertragen werden, die sie eigenverantwortlich bearbeiten.

§ 16 Rücktritt, Abberufung des Vorstandes

- I. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so kann der Vorstand dessen Aufgabenbereich auf ein anderes Mitglied übertragen, wenn dieses zustimmt. Andernfalls beruft der 1. Vorsitzende die Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes ein.
- II. Tritt der 1. Vorsitzende zurück, so beruft der 2. Vorsitzende binnen sechs Wochen die Generalversammlung zur Durchführung von Neuwahlen ein. Bis zum Zeitpunkt der Neuwahl führt der 2. Vorsitzende die Clubgeschäfte.
- III. Tritt neben dem 1. Vorsitzenden auch der 2. Vorsitzende zurück, so beruft das älteste Vorstandsmitglied binnen 14 Tagen die Generalversammlung ein. Bis zum Zeitpunkt der Neuwahl führt es die Clubgeschäfte kommissarisch.
- IV. Die Generalversammlung kann außerhalb ihrer jährlichen Einberufung dem Vorstand das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine sofortige Neuwahl vorzunehmen. Die Entscheidung über den Vertrauensentzug bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr innerhalb der ersten fünf Kalendermonate statt. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Die Generalversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- III. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.
- IV. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung Anträge an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 18 Außerordentliche Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung kann in Abweichung von § 17 I einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs es erfordert.
- II. Die Generalversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- III. Die Generalversammlung ist weiterhin nach Maßgabe des § 16 I – III einzuberufen.

§ 19 Aufgaben und Gang der Generalversammlung

- I. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts sowie des Prüfberichts des Revisors.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, wobei die Mitglieder einzeln gewählt werden müssen
 - d) Wahl des Kassenrevisors
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrags
- II. Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung. Zur Durchführung der Neuwahlen wird ein Wahlleiter gewählt, dem die Leitung der Entlastung und des Wahlverfahrens obliegt.

§ 20 Mitgliederversammlung und Versammlung der aktiven Mitglieder

Zur Erörterung wichtiger Sachfragen kann der Vorstand durch den 1. Vorsitzenden eine Versammlung aller Mitglieder oder der aktiven Mitglieder einberufen. Diese Versammlungen haben nur beratende Funktion, sie können keine Beschlüsse fassen.

§ 21 Dirigent

- I. Die Auswahl des Dirigenten obliegt dem Vorstand. Der Vertrag mit dem Dirigenten bedarf der Schriftform. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- II. Die Auswahl der Spielliteratur obliegt dem Dirigenten im Benehmen mit dem Vorstand. Die Wünsche der aktiven Mitglieder und Jugendlichen sind zu berücksichtigen.
- III. Der Dirigent hat das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Er ist in allen musikalischen Belangen stimmberechtigt.

§ 22 Sprecher der Jugendlichen

- I. Die Jugendlichen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- II. Der Sprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und hält insbesondere Fühlung zu den Jugendvertretern. Er kann zu Vorstandssitzungen beigezogen werden.

§ 23 Wahrnehmung besonderer Verwaltungsaufgaben

Zur Unterstützung und Entlastung des Vorstandes können einzelnen Mitgliedern mit ihrem Einverständnis besondere Verwaltungsaufgaben übertragen werden, ohne dass die in dieser Eigenschaft Sitz und Stimme im Vorstand haben.

§ 24 Vermögen

- I. Das Clubvermögen bleibt unveräußerliches Eigentum der Mitglieder. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Der Club unterhält Konten bei einem Bankinstitut seiner Wahl. Über die Einrichtung, Verwaltung und Aufhebung von Bankkonten beschließt der Vorstand. Die Konten müssen auf den Namen des Clubs lauten. Verfügungsberechtigt ist der Vorstand.
- III. Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der Kassenleiter. Zur Vornahme von Bankgeschäften genügt die Unterschrift einer der beiden Zeichnungsberechtigten.
- IV. Nicht mit den satzungsmäßigen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unange-messene Vergütungen dürfen aus Clubmitteln weder an Mitglieder noch an dritte Personen gewährt werden.

§ 25 Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- II. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.
- III. Die Generalversammlung beschließt in einfacher Mehrheit über die Abwicklung der Auflösung und über die Verwendung des Clubvermögens.
- IV. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Musik.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 22.02.1975 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft. Die Satzung vom 15.01.1962 tritt außer Kraft.

Satzungsänderung vom Frühjahr 1982:

- § 5 V
- § 24 I Satz 2
- § 24 IV
- § 25 IV

Satzungsänderung vom 18.03.2005:

- § 17 I → von „drei“ auf „fünf“ Kalendermonate geändert

Satzungsänderung vom 31.05.2006:

- § 10 II → von „18 Jahren“ auf „16 Jahren“

Satzungsänderung vom 09.05.2012:

- § 24 III → von „Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter“ zu „Unterschrift einer der beiden Zeichnungsberechtigten“